HUNDE DER ERSTEN KATEGORIE

DIE IN KEINEM VOM INTERNATIONALEN HUNDEVERBAND (WWW.FCI.BE) ZUGELASSENEN STAMMBUCH EINGETRAGEN SIND (ohne Pedigree)

EINFUHR IN / TRANSIT DURCH FRANKREICH IST VERBOTEN



Pittbull

Typus American Staffordshire Terrier

Kleine Dogge, variable Farbe,

mit einem Brustkorbumfang zwischen 60 und 80 cm; Gewicht: 18 bis 40 Kg; Widerristhöhe: 35 bis 50 cm

Muskulöser Hund mit kurzem Haar und einer kräftigen Erscheinung; massive Vorderseite mit einer vergleichsweise leichten Hinterseite Abstand zwischen den Augen : wenig geprägt ; Schnauze genau so lang

aber weniger breit als der Kopf; Nase steht voran des Kinns Kräftiger Kiefer, durch die Muskeln gewölbten Wangen



Boerbull

Dogge, meistens rehfarbig,

mit kurzem Haar, groß, muskulös, mit hohem, massivem und langem

Brustkorbumfang: > 80 cm Widerristhöhe: 50 bis 70 cm;

Gewicht: > 40 kg

Breiter Kopf mit breitem Schädel und einer ziemlich kleinen Schnauze;

hängende Lefzen

Breiter Hals mit Hautfalten (Wamme)

Ziemlich stämmiger und zylinderformiger Körper Der Bauchumfang ist dem des Brustkorbes ähnlich



Typus Mastiff

Typus Tosa

Große kurzhaarige Dogge, rehfarbig, brindel oder schwarz mit solidem Körperbau

Brustkorbumfang: > 80 cm Widerristhöhe: 60 bis 65 cm;

Gewicht: > 40 kg

Kopf mit breitem Schädel, ausgeprägter Abstand zwischen den Augen und

mittellange Schnauze

Kräftiger Ober- und Unterkiefer

Muskulöser Hals mit Hautfalten (Wamme) Brust: breit und hoch, hochgezogener Bauch

Breiter Schwanzansatz

Wenn Sie nicht sicher sind, ob der Hund eventuell einer dieser Kategorien gefährlicher Hunde zugeordnet werden kann (Kategorie 1 siehe oben oder Kategorie 2 nächste Seite), muss der Hundehalter eine Bescheinigung (detailliert und verständlich für die französischen Behörden) eines Tierarztes vorlegen können, die bestätigt, dass das Tier nicht einer dieser Kategorien angehört.

Die Erteilungskriterien dieser Bescheinigung können eventuell von einem französischen Veterinär verifiziert werden.

Ohne diese Bescheinigung oder im Fall einer nicht wahrheitsgemäßen Bescheinigung, muss der Halter, im Falle einer Kontrolle in Frankreich, mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen - dies kann u.U. zur Beschlagnahmung des Hundes führen.

Daher ist, bei der Einfuhr nach Frankreich von Hunden die diesen Kategorien ähneln, Vorsicht angebracht.

HUNDE DER ZWEITEN KATEGORIE

STRIKTE EINFUHRBEDINGUNGEN UND HALTUNGSBEDINGUNGEN IN FRANKREICH

Rassen



Pittbull

Typus American Staffordshire Terrier

Rottweiler oder Typus Rottweiler





Typus Tosa

Einfuhrbedingungen (gelten ebenso für den Transit durch Frankreich)

Der Hund muss:

1 – in einem vom Internationalen Hundeverband (<u>www.fci.be</u>) zugelassenen Stammbuch eingetragen sein (ebenso in einem vom französischen Ministerium für Landwirtschaft anerkannten Stammbuch).

Auskunft unter: www.scc.asso.fr

oder http://www.fci.be/members.asp?lang=fr&sel=1

und die Dokumente, die die Eintragung bestätigen, mit sich führen. (Außer für die Hunde des Typus Rottweiler, aus der 2. Kategorie)

- 2 identifiziert sein,
- einen EU-Pass besitzen
- eine gültige Tollwutimpfung aufweisen können

Haltungsbedingungen in Frankreich

Der Eigentümer muss:

3 – selbst für die folgenden Bedingungen haften:

- Mindestens 18 Jahre alt sein
- nicht unter Vormundschaft stehen (außer wenn es vom Vormundschaftsrichter genehmigt wurde)
- nicht vorbestraft sein (Haftstrafe mit oder ohne Bewährung, die in einem Strafregister eingetragen ist)
- 4 im Besitz eines EIGNUNGSNACHWEISES sein

(Nur ein bevollmächtigter französischer Ausbilder darf diese Bescheinigung nach einem mindestens 7-stündigen Kurs ausstellen)

5 – nachweisen, dass der Hund einer **VERHALTENSBEGUTACHTUNG** unterzogen wurde

(nur ein bevollmächtigter französischer Tierarzt, der in einem Präfektverzeichnis registriert ist, darf Verhaltensbegutachtungen durchführen und eine Bescheinigung aushändigen)

- **6** im Besitz einer **SPEZIFISCHEN HAFTPFLICHTVERSICHERUNG** sein, für eventuelle Schäden, die der Hund in Frankreich verursachen könnte
- **7** seinen Hund an der **Leine führen und** in öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsmitteln **mit einem Maulkorb** versehen
- 8 eine BESITZGENEHMIGUNG (Gesetz vom 20. Juni 2008) der Gemeinde seines Erstwohnsitzes vorlegen können:

In der er seinen Hund in der Gemeinde mit den folgenden Dokumenten deklariert:

- · Identifizierungskarte
- · EU-Pass mit gültiger Tollwutimpfung
- · Nachweis der Haftpflichtversicherung (s. Versicherungen)
- · die Verhaltensbegutachtung seines Hundes
- · der Eignungsnachweis; falls es sich nicht um den Besitzer des Hundes handelt : das Fähigkeitszeugnis
- · Ausweis des Besitzers
- **9** Alle Hunde, die mehr als 3 Monate in Frankreich bleiben, müssen identifiziert sein und in ein innerstaatliche Register eingetragen werden (**Fichier National Canin**)

(http://www.interieur.gouv.fr/A-votre-service/Mes-demarches/Mes-formulaires/Chiens-dangereux)